

Nutzungsordnung für den Gemeinderaum Ulrichswalde

Der Gemeinderaum ist Eigentum der Gemeinde Tissa.

§ 1 Mieter

Mieter des Gemeinderaumes Ulrichswalde können Vereine und Privatpersonen aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ sein (über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister).

§ 2 Anmeldung

Der Mieter beantragt die Nutzung beim Bürgermeister oder seinen Beauftragten. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Termin entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Einwohner der Gemeinde Tissa werden bevorzugt, solange der Termin noch nicht vergeben ist.

§ 3 Übergabe der Schlüssel

Bei der Anmietung übergibt der Bürgermeister oder der Beauftragte dem Mieter die Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten. Gleichzeitig wird der Mieter über den Zustand der Räume mit einem kurzen Rundgang informiert. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

§ 4 Nutzung

1. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände müssen ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sind vom Benutzer/Mieter entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

2. Veränderungen an der Installation elektrischer Anlagen, sowie Einbringen von Nägeln in Decken, Wänden und Türen sind untersagt.

§ 5 Haftung

1. Mieter haften für alle Schäden an Einrichtung/Gebäude und Inventar, die während des Zeitraumes entstanden sind, in der ihm die Räume zur Nutzung übergeben werden.

2. Für eingebrachte Gegenstände oder abgegebene Garderobe haftet der Mieter. Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht wie einem Hauseigentümer.
3. Für die Beseitigung widriger Umstände (Schnee, Eis, Glasscherben usw.) die während Vermietungsdauer eintreten, ist der Mieter zuständig.
4. Die Gemeinde Tissa als Vermieter wird von sämtlichen Haftansprüchen, die aus dem Handeln von Veranstaltungsteilnehmern herrühren, freigestellt.

§ 6

Rückgabe der Schlüssel und des Inventars

1. Der Mieter übergibt dem Bürgermeister oder Beauftragten zum vereinbarten Termin die Schlüssel.
2. Der Mieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in gereinigten Zustand und informiert ohne Aufforderung über fehlendes oder zerbrochenes Geschirr sowie über beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände.
3. Bei einem kurzen Rundgang des Mieters mit dem Bürgermeister oder Beauftragten werden der ordnungsmäßige Zustand bzw. eventuelle Schäden festgestellt.
4. Reparaturen bzw. Ersatzleistungen sind vom Mieter auf der Grundlage des Mietvertrages nach Aufforderung zu zahlen.
5. Zur Reinigung der Außenanlagen von großer Verschmutzung ist der Mieter verpflichtet.

§ 7

Verhalten bei Veranstaltungen

Die Mieter und Teilnehmer ihrer Veranstaltungen haben sich so zu verhalten, dass die Ruhe Dritter insbesondere in den Abend- und Nachtstunden nicht gestört wird, dies gilt auch für die Lautstärke von Lautsprechern oder Musikinstrumenten. Zur Nachtzeit sind nur die Fenster auf der Teichseite zu öffnen, um die Belästigung so gering wie möglich zu halten.

§ 8

Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

1. Der Benutzer/Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden.
2. Sollen Getränke oder Speisen verabreicht werden, ist dies vorher dem Bürgermeister oder Beauftragten anzumelden.

3. Veranstaltungsende ist der Zeitpunkt der Polizeistunde bzw. die Verlängerungsfrist (Sperrzeitverkürzung) auf der Veranstaltungsgenehmigung. Ausgenommen sind hiervon Familienfeiern.

§ 9

Ordnung und Sicherheit

1. Nach Beendigung jeder Veranstaltung oder beim Verlassen der Räumlichkeit sind Fenster und Türen zu verschließen, die elektrischen Geräte abzuschalten und in der Heizperiode die Heizkörperregelungen auf Stufe 1 zu stellen.
2. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Tissa ausgeübt. Während der Veranstaltungen steht dem Mieter das Hausrecht gegenüber Dritten zu.
3. Gesellige Veranstaltungen, an denen überwiegend Personen teilnehmen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur zulässig, wenn der haftende Mieter das 25. Lebensjahr vollendet hat oder der/die Erziehungsberechtigte des Antragstellers ist.
4. Die Zahl der Teilnehmer an geselligen Veranstaltungen ist der Gegebenheit der Räumlichkeiten anzugleichen und sollte 35 Personen nicht überschreiten.
5. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass alle Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Gemeinde bzw. Beauftragten nachkommen.
6. Offenes Feuer und das Betreiben pyrotechnischer Erzeugnisse sind im gesamten Gebäude nicht gestattet.

§ 10

Mieten

Für die Unterhaltung des Gemeinderaumes Ulrichswalde werden nach folgenden Absätzen Mieten erhoben:

1. Die Gemeindevereine nutzen den Gemeinderaum für Proben, Ausschmückung und Vorbereitung der Veranstaltungen mietfrei.
2. Private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und Jubiläen, Konfirmationen usw. sind grundsätzlich mietpflichtig. Zuzüglich wird der Energieverbrauch dem Mieter berechnet.
3. Als Miete wird festgelegt:
 - a) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Tissa haben 20,00 Euro pro Tag
 - b) natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in Tissa haben 30,00 Euro pro Tag

4. Die Gemeinde Tissa legt eine Kaution in Höhe von 100 Euro fest.
5. Bei Empfang des Schlüssels kann eine Kaution von 20,00 Euro verlangt werden, die nach Rückgabe des Schlüssels wieder ausgezahlt wird.
6. Der Energieverbrauch wird dem Mieter mit 0,30 Euro/Kwh berechnet.
Es werden 10 KWh pauschal berechnet. Bei Einsatz von Elektroheizgeräten wird der Verbrauch auf Grundlage der Leistung und Laufzeit hochgerechnet.
7. Die Heizölkosten werden zum Einkaufspreis, mit 0,85 Euro/Liter verrechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt ab dem 01.09.2020 in Kraft.

Tissa, 12.08.2020



Hartung
Bürgermeister